

Hinweise zur Anwendung der neuen Corona-Verordnung

Zum 1. Juli 2020 tritt die komplett überarbeitete neue [Corona-Verordnung des Landes](#) in Kraft. Der Verordnungstext ist nun besser lesbar und freier von Widersprüchen. Nachstehend werden die Regelungen zusammengefasst und mit Beispielen aus der kirchlichen Praxis versehen. Außerdem werden die wichtigsten Fragen aus dem kirchlichen Kontext beantwortet.

Arbeitsrecht

Allgemein gilt das [Rundschreiben vom 22.06.2020](#) (AZ 25.0-10-V62/6 - Informationen über den weiteren Umgang mit den sogenannten Risikogruppen in der Landeskirche).

Bei Veranstaltungen und in [Betrieben nach § 14 Corona-Verordnung](#) haben Dienst- und Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Infektionsgefährdung der Mitarbeitenden unter den Bedingungen am Arbeitsplatz minimiert werden.

Es wird empfohlen, sich daran auch in anderen Bereichen zu orientieren.

Eine Risikominimierung kann beispielsweise durch die Erleichterung der Arbeit im Homeoffice geschehen, durch eine rollierende Mischung von Präsenztagen und Homeoffice, durch die Anordnung des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen, deren Zurverfügungstellung verpflichtend ist, durch regelmäßiges Lüften der Räumlichkeiten und die verstärkte Nutzung digitaler Austauschformate, insbesondere Microsoft-Teams. Empfohlen wird, den Arbeitsalltag gemeinsam entsprechend zu gestalten. Die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren. Dienst- und Arbeitgeber sind verpflichtet, die Mitarbeitenden umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben.

Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder bei denen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nach § 8 Absatz 1 Nr. 5 [Corona-Verordnung](#) nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

In den Fällen des § 8 Absatz 1 Nr. 5 [Corona-Verordnung](#) darf zweckgebunden eine Verarbeitung der entsprechenden personenbezogenen Daten erfolgen. Sobald ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist, sind diese Daten zu löschen. Gleiches gilt anlasslos eine Woche nach einem möglichen Außerkrafttreten der Corona-Verordnung. Dies gilt unmittelbar bei Beschäftigten, die bei Veranstaltungen oder in [Betrieben nach § 14](#) Corona-Verordnung eingesetzt werden.

Ausschluss von Erkrankten oder deren Kontakten

Menschen, die Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen oder weniger als 14 Tage zurück in Kontakt mit einem an Covid-19 erkrankten Menschen standen, sollten von Ansammlungen oder Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Bei Veranstaltungen mit mehr als 20 Personen ist der Ausschluss nach der Corona-Verordnung grundsätzlich zwingend.

Betriebe nach § 14 Corona-Verordnung

Betriebe nach § 14 Corona-Verordnung sind:

- Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
- Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
- Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
- Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
- Fahrschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
- sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
- öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
- Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
- Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
- das Gastgewerbe* einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz,
- Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
- Beherbergungsbetriebe,
- Messen und
- Freizeitparks.

*** „Gastgewerbe“ im Sinne von § 14 Nr. 10 Corona-Verordnung**

Werden bei kirchlichen Veranstaltungen Getränke oder Speisen mit Gewinnerzielungsabsicht angeboten („Gastgewerbe“ im Sinne von § 14 Nr. 10 CoronaVO), müssen zusätzlich zu den allgemeinen Hygieneanforderungen (§§ 2, 3 CoronaVO) die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO (d.h. u.a. regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig berührt werden sowie Reinigung und Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden) eingehalten werden, ein Hygienekonzept erstellt (§ 5 CoronaVO) und eine Datenerhebung (§ 6 CoronaVO) durchgeführt werden. Außerdem gilt das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO.

Gottesdienst

§ 12 [Corona-Verordnung](#) betrifft religiöse Veranstaltungen, im Wesentlichen also Gottesdienste und damit auch alle Kasualien. Die Landesregierung betont im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Religionsausübung, dass die konkrete Umsetzung infektionsschützender Maßnahmen bei den Religionsgemeinschaften liegt, die deshalb ein Schutzkonzept zu erarbeiten haben. Die Kirchen haben ihre Schutzkonzepte im Hinblick auf deren Wirksamkeit mit der Landesregierung abgestimmt. Nach der neuen Corona-Verordnung gibt es nun keine zahlenmäßigen Beschränkungen der Zahl der Gottesdienstbesucher mehr, auch nicht bei Bestattungen. Allerdings ist das Hygieneschutzkonzept vor Ort nach Maßgabe der Hygieneanforderungen des § 4 [Corona-Verordnung](#) zu erstellen. Für Bestattungen ist ein Hygieneschutzkonzept nicht erforderlich.

Im Übrigen gelten die Regelungen des [Rundschreibens vom 02.07.2020](#) (AZ 50.10-03-V27/1.1 – Fortschreibung: Wiederaufnahme der Gottesdienste) fort. Dieses wird zeitnah überarbeitet. Bis dahin bleibt es also insbesondere bei

a) der Abstandsregelung von 2m. Diese beruht auf einer Absprache mit der Landesregierung. Nach allem, was wir wissen, kommt es in geschlossenen Räumen vor allem darauf an, dass jeder Mensch ausreichend Luft um sich und über sich hat, die er verbrauchen kann, ohne mit Aerosolen anderer in Kontakt zu kommen. Ein größerer Abstand ist schon deshalb sinnvoll, weil die Zeitdauer des Kontaktes in einem Gottesdienst mit 30 – 40 Minuten relativ lang ist und unter den Virologen noch keine Einigkeit besteht, welchen Einfluss der Zeitfaktor auf die Ansteckungsgefahr hat.

b) der Aussetzung von Abendmahlsfeiern. Gespräche mit anderen Landeskirchen erlauben hoffentlich demnächst einen abgestimmten Vorschlag, wie Abendmahlsfeiern wenigstens in eingeschränkter Weise gefeiert werden können. Kranken- und Hausabendmahlsfeiern, etwa zur Begleitung Sterbender, sind weiterhin möglich.

c) den Regelungen zu Musik, Chor, Singen und Bläsern im Gottesdienst sowohl im Kirchengebäude als auch unter freiem Himmel mit den Empfehlungen im [Infektionsschutzkonzept für die kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg des Amtes für Kirchenmusik vom 02.07.2020](#).

Hausbesuche

Ein Einzelbesuch wäre nach den aktuellen Regelungen möglich. Wir raten aber dazu, zunächst einmal anzurufen und sich vorsichtig vorzutasten, ob ein persönlicher (physischer) Besuch überhaupt erwünscht ist oder gerne noch verschoben würde.

Auch in einem Telefonat oder Videochat können die Aufmerksamkeit und andere Anliegen, vor allem geistliche Aspekte eines Besuchsdienstes angemessen umgesetzt werden. Das kann durch den Einwurf von Karten oder anderen Printprodukten ergänzt werden.

Hygieneanforderungen (für alle kirchlichen Gebäude – Kirchen und Gemeindehäuser...)

Hygieneanforderungen sind im kirchlichen Kontext insbesondere:

- die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung des Mindestabstands ermöglicht wird,
- die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
- die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
- die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
- das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
- den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
- eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine eventuell bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens (etwa [Online-Spenden](#)) sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

Hygienekonzept

Im Hygienekonzept (§ 5 [Corona-Verordnung](#)) sind nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, also der Situation vor Ort, die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist darzustellen, wie die Hygieneanforderungen (§ 4 [Corona-Verordnung](#)) eingehalten werden.

Kindergottesdienst

Es gelten die Hygienevorschriften für Gottesdienste, denn Kindergottesdienst ist öffentlicher Gottesdienst. Bitte beachten Sie, dass der Landesverband für Kindergottesdienst in Absprache mit den anderen Kindergottesdienststellen in der EKD hier noch zu Vorsicht rät, die Empfehlungen finden Sie unter <https://www.kinderkirche-wuerttemberg.de/corona-empfehlungen-fuer-kindergottesdienste>.

Kindertageseinrichtungen

Zu den Kindertageseinrichtungen wird auf die gesonderten Orientierungshinweise des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 23.06.2020 hingewiesen.

Kirchenmusik

Hier wird empfohlen, im Rahmen der verpflichtenden Vorgaben für Ansammlungen und Veranstaltungen das [Infektionsschutzkonzept für die kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg des Amtes für Kirchenmusik vom 02.07.2020](#) zu berücksichtigen.

Konfirmandenunterricht

Immer wieder tauchen Fragen, ob, aber vor allem wie Konfi-Unterricht möglich ist. Insbesondere taucht immer wieder die Frage auf: Muss die Abstandregel in jedem Fall eingehalten werden? Die [Corona-Verordnung](#) gibt dazu eine eindeutige Antwort, aber man muss dazu immer mehrere Paragraphen zusammenlesen. Wer in den Wochen bis zu den Sommerferien Zusammenkünfte mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, seien es die des „alten“ Jahrgangs 2019/2020 oder die des „neuen“ Jahrgangs 2020/2021, plant, sollte die folgenden Regelungen kennen und beachten:

- Nach § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Verordnung sind Ansammlungen bis zu 20 Personen erlaubt. Dabei gibt es keinen Unterschied mehr zwischen öffentlichen Raum und außerhalb des öffentlichen Raums. Nach § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Verordnung sind hierbei keine Abstandsregeln zu beachten. Ein Abstand von 1,5 Meter wird jedoch empfohlen.
Die Abstandsregel ist für Ansammlungen von Menschen bis 20 Personen *nicht* vorgeschrieben, aber natürlich empfohlen. Da der Konfis, aber weniger eine Ansammlung, sondern vielmehr eine geplante Veranstaltung mit definiertem Anfang und Ende ist, kommt § 10 CoronaVO zum Tragen. Aber auch hier greift nach § 10 (2) die Ausnahmeregel für Veranstaltungen bis zu 20 Personen. Auch hier gilt nach § 9 (1) in Verbindung mit § 2 (2) die Abstandsregel nicht.
- Etwas komplizierter und aufwendiger wird der Konfi-Unterricht ab 21 Personen. Die Mitarbeitenden sind dabei natürlich mit zu zählen. Dann müssen sämtliche Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO eingehalten werden, es muss nach Maßgabe von § 5 ein Hygienekonzept zuvor erstellt worden sein (was in Gemeindehäusern in aller Regel vorliegt) und es hat eine Datenerhebung nach § 6 erfolgt. Und vor allem: Die Abstandsregel ist zwingend einzuhalten.

Auf der [Homepage des Landesjugendrings](#) finden sich die Vorschriften sehr gut und verständlich zusammengefasst, und fortlaufend aktualisiert.

Sitzungen

Sitzungen von Gremien kirchlicher Körperschaften, der Mitarbeitervertretungen und sonstiger der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs dienender Ansammlungen sind grundsätzlich zulässig. Ein Hygienekonzept ist nicht erforderlich. Empfohlen wird gleichwohl, soweit wie möglich auf digitale Sitzungsformate auszuweichen.

Veranstaltungen und Ansammlungen mit bis zu 20 Personen

Ansammlungen und Veranstaltungen von bis zu 20 Personen sind zulässig. Beispiel: kirchliche Jugendgruppen und Hauskreise der Kirchengemeinde. In kirchlichen Räumen oder wenn die Kirche Veranstalter ist, wird die Einhaltung der Abstandsregeln dringend empfohlen. Daraus ergibt sich, dass solche Veranstaltungen und Ansammlungen nur in Räumlichkeiten möglich sind, die unter Einhaltung der Abstandsregelungen Raum für eine solche Personenzahl bieten. Ebenfalls dringend empfohlen wird, die Fenster geöffnet zu halten, mindestens jedoch solche Räumlichkeiten regelmäßig zu durchlüften. Die Einhaltung der sonstigen Hygienevorschriften einschließlich des Tragens von einfachen Mund-Nasen-Abdeckungen wird empfohlen.

Bei allen Veranstaltungen sollte stets die Sicherheit der betroffenen etwaig besonders vulnerabler Personen (z. B. vorerkrankte Personen oder Ältere) im Blick gehalten werden und ggf. auch über vorgegebenen Mindestmaßnahmen entsprechende weitergehende Sicherheitsvorkehrungen überlegt werden. So kann z. B. der Mindestabstand erhöht werden. Dies kann im Rahmen des Hausrechtes auch von Personen verlangt werden, an die kirchliche Räume „nur“ für eigene Zwecke überlassen werden (z. B. Gewährleistung einer Flächendesinfektion nach der Überlassung u.a.).

Veranstaltungen mit mehr als 20 Personen

Bei Veranstaltungen mit mehr als 20 Personen, jedoch weniger als 100 Personen sind darüber hinaus die Hygieneanforderungen nach § 4 [Corona-Verordnung](#) einzuhalten und entsprechende Hygienekonzepte zu erstellen, die den Behörden auf Verlangen vorzulegen sind. Außerdem ist zur Nachverfolgung von Infektionsketten eine Datenerhebung durchzuführen. Handelt es sich um eine private Veranstaltung (z.B. eine private Feier), bedarf es hierfür keines Hygienekonzepts. Unter diesen Voraussetzungen für nicht private Veranstaltungen sind auch solche mit bis zu 250 Personen zulässig, wenn zusätzlich

1. den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und
2. die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahlen bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht. Wer die Erhebung seiner Daten verweigert, ist von der Teilnahme auszuschließen. Das Tragen von Mund-Nasen-Abdeckungen wird empfohlen.

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Vorlage von Hygienekonzepten und deren Umsetzung sowie für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ist der Veranstalter, also etwa bei Gemeindeveranstaltungen die Kirchengemeinde.

Vorgaben der örtlichen Behörden

Die Corona-Verordnung stellt es den örtlichen Behörden weiterhin frei, strengere Auflagen für Veranstaltungen zu erlassen oder auch Ausnahmen zu genehmigen, so dass leider eine generelle Übersicht über die Voraussetzungen zur Durchführung von Veranstaltungen nicht

möglich ist. Im Zweifel raten wir dazu, sich mit den örtlichen Behörden (Ordnungsamt/Gesundheitsamt) ins Benehmen zu setzen.